

Restorative Justice - Bericht über Deutschland

Bernd-Dieter Meier

Gliederung

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Begriff und Konzept | 2.3 Empirische Befunde |
| 2. Derzeitiger Entwicklungsstand | 3. Perspektiven für die künftige Entwicklung |
| 2.1 Gesetzgebung | |
| 2.2 Theoretische Legitimation | |

1. Begriff und Konzept

Der Begriff der „Restorative Justice“ (RJ) ist in Deutschland nicht gebräuchlich. Während sich der Begriff im internationalen Raum inzwischen fest etabliert hat, wird in Deutschland auch heute noch eher von Täter-Opfer-Ausgleich und/oder (Schadens-) Wiedergutmachung gesprochen. Was auf den ersten Blick als bloße Spracheigentümelei erscheint, lässt einen schon beim zweiten Blick ins Grübeln geraten: Ungeachtet aller Schwierigkeiten, die die Übertragung des Begriffs ins Deutsche bereiten mag - naheliegend ist die Übersetzung mit „ausgleichender“ oder „wiederherstellender Gerechtigkeit“ -, ist auffällig, dass der Gedanke der „Gerechtigkeit“, der in der Semantik von „justice“ mit enthalten ist, im Deutschen keine Rolle spielt. Man mag die Beobachtung für überspitzt halten, doch drängt sich die Frage auf, ob sich nicht schon hier, auf der sprachlichen Ebene, zeigt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich und die Wiedergutmachung in Deutschland zwar mit einer Reihe neuer theoretischer und rechtspolitischer Konzepte assoziiert werden - etwa mit der Repersonalisierung des Strafrechts und der Reintegration des Opfers in das Verfahren -, dass die Gerechtigkeit hierbei jedoch weitgehend ausgeblendet bleibt. Dass sich aber mit dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Wiedergutmachung nach einer Tat auch Gerechtigkeit verwirklichen kann, dass es sich um neue Wege der Wiederherstellung des sozialen Friedens und des Rechts handelt, die nicht die Zielsetzung des klassischen Strafrechts in Frage stellen, sondern die auf die Defizite des traditionellen Umgangs mit dem Tatunrecht hinweisen, all dies schwingt zwar in der englischen, nicht aber in der deutschen Begrifflichkeit

mit. Es scheint, als ob sich in dem Fehlen eines sprachlichen Pendantes zur RJ schon andeutet, was im Folgenden noch weiter zu belegen sein wird: dass das Anliegen der RJ in Deutschland allen gesetzgeberischen Bemühungen zum Trotz nach wie vor mit großer Skepsis und zum Teil auch Unverständnis konfrontiert ist.

2. Derzeitiger Entwicklungsstand

2.1 Gesetzgebung

Mit verschiedenen Novellierungen hat der deutsche Gesetzgeber seit der Mitte der 80er Jahre versucht, die Konzepte des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung im Strafrechtssystem zu verankern. Am Anfang der Bemühungen steht das Opferschutzgesetz von 1986, dessen primäres Ziel die Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren war.¹ Der Persönlichkeitsschutz wurde gestärkt, die Beteiligungsbefugnisse ausgebaut und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Rahmen des Strafverfahrens erleichtert. Mit RJ hatten diese Änderungen nichts zu tun; sie betrafen die längst überfällige Stärkung der Position des Verletzten im Rahmen des traditionellen, formellen Verfahrens. Dennoch steht das Opferschutzgesetz in Deutschland am Anfang der Entwicklung, denn es enthielt neben den genannten Änderungen auch eine Ergänzung des § 46 StGB, der Zentralnorm des deutschen Strafzumessungsrechts. Dort wurde der Hinweis aufgenommen, dass bei der Strafzumessung auch „das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“, zu berücksichtigen sei. Der Gesetzgeber erkannte damit erstmals an, dass es neben der Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld auch noch andere Wege für den Ausgleich der Folgen der Tat gab, denen im förmlichen Verfahren Relevanz beizumessen war, indem sie die Höhe der zu verhängenden Strafe beeinflussen konnten.

Die Entwicklung setzte sich fort im Jugendstrafrecht. Dabei verfolgte auch das 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990 nicht primär das Ziel, die RJ in das Jugendstrafrecht zu implementieren. In erster Linie ging es darum, die in den 80er Jahren geführte Diskussion über den Umgang mit Jugendkriminalität aufzuarbeiten und in Gesetzesform zu gießen, wobei im Mittelpunkt die Zurückdrängung der stationären Sanktionen stand; Ausbau der Diversion, Einfügung der Neuen Ambulanten Maßnahmen, Abschaffung der Jugendstrafe von un-

¹ Vgl. den Überblick über den wesentlichen Inhalt bei *Weigend* NJW 1986, 1170 ff.

bestimmter Dauer, Einschränkung des Jugendarrests und der Untersuchungshaft gegen 14- und 15-jährige Jugendliche waren 1990 die wichtigsten Anliegen.² Aber auch der Täter-Opfer-Ausgleich, der in der 2. Hälfte der 80er Jahre in zahlreichen Modellprojekten erprobt worden war³, wurde aufgegriffen und in das JGG eingefügt: als Beispiel für eine Weisung, die das Gericht im Urteil gegen den Jugendlichen verhängen kann (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG), und als Beispiel für eine erzieherische Maßnahme, die die Anklageerhebung entbehrlich machen und die Einstellung des Verfahrens legitimieren konnte (§ 45 Abs. 2 Satz 2 JGG).

Vier Jahre später, im „Superwahljahr“ 1994, wurde der Ausbau der RJ im allgemeinen Strafrecht fortgesetzt. Erneut erfolgte die Implementation nicht in einem Gesetz, das die Idee der RJ gezielt propagierte, sondern als Bestandteil eines Gesetzes, dessen Hauptanliegen in eine ganz andere Richtung wies: die effektivere Bekämpfung von Straftaten, namentlich von Organisierter Kriminalität und rechtsextremistischer Gewalt. Es ging vor allem um den Ausbau des Erweiterten Verfalls und der Vermögensstrafe, um die Ausdehnung des Geldwäschetatbestands, die gezieltere Bekämpfung des professionellen Schleuserunwesens und um die Leugnung von Auschwitz; der Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung wirkten im Verbrechensbekämpfungsgesetz eher wie ein Fremdkörper.⁴ Dennoch ging von § 46a StGB, den der Gesetzgeber in Anlehnung an entsprechende Vorschläge aus der Wissenschaft⁵ in das StGB eingefügt hatte, ein wichtiger Impuls für die Idee und das Konzept der RJ in Deutschland aus: Die Vorschrift lieferte den Beleg dafür, dass es sich beim Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung auch nach der Auffassung des Gesetzgebers um neue Formen des Umgangs mit den Folgen der Tat handelte, die vom Gericht nicht nur als bloße Strafzumessungsfaktoren in dem vom Gesetz vorgesehenen Rahmen zu berücksichtigen waren, sondern die die Strafe in deutlich weiterem Umfang entbehrlich machen und die Strafmilderung bis hin zum Absehen von Strafe legitimieren konnten. Für die Theorie brachte § 46a StGB die Anerkennung, dass nach der Tat die Wiedergutmachung einen alternativen und im Bereich der kleinen und mittleren Kriminalität prinzipiell gleichwertigen Weg zur Wiederherstellung des sozialen Friedens und des Rechts darstellte.

2 Vgl. Böhm NJW 1991, 534 ff.

3 Vgl. Schreckling, Täter-Opfer-Ausgleich nach Jugendstraftaten in Köln, 1990; Schreckling u.a., Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, 1991, 24 ff.

4 König/Seitz NStZ 1995, 1 ff.; Dahn NJW 1995, 553 ff.

5 Baumann u.a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM), 1992.

Die theoretische Bedeutung der Vorschrift war indes größer als die praktische. Sowohl aus den Rechtspflegestatistiken als auch aus einer Bundesweiten Rundfrage und der TOA-Statistik, die von den wichtigsten kriminologischen Lehrstühlen in Deutschland initiiert und organisiert wurde, ließ sich ersehen, dass die neuen, sozial-konstruktiven Möglichkeiten des Umfangs mit den Folgen der Tat in der Praxis nur selten genutzt wurden⁶, und zwar deutlich seltener als beispielsweise in Österreich⁷, dem Musterland der RJ in Europa. Da zu vermuten war, dass einer der Gründe für die seltene Nutzung in der unklaren prozessualen Ausgestaltung der neuen Wege lag, erließ der Gesetzgeber 1999 das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Nach § 155a StPO wurden die Staatsanwaltschaft und das Gericht verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten zu prüfen, einen Ausgleich zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten zu erreichen; in geeigneten Fällen sollten sie auf einen Ausgleich hinwirken. Mit § 155b StPO wurde eine bereichsspezifische gesetzliche Grundlage für die Datenübermittlung an die mit der Durchführung des Ausgleichs beauftragten Stellen geschaffen. Und § 153a StPO wurde in der Weise ergänzt, dass die im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs geleistete Wiedergutmachung das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigen und die Einstellung des Verfahrens rechtfertigen konnte.

Weitere Novellierungen sind in Deutschland seit 1999 nicht mehr erfolgt. Lediglich auf der untergesetzlichen Ebene der Normsetzung haben noch etliche Bemühungen um die Implementation der RJ in Deutschland stattgefunden. So werden die dargestellten gesetzlichen Regelungen heute in vielen Bundesländern durch Richtlinien konkretisiert und ergänzt, die in den letzten Jahren von den Landesjustizverwaltungen zur weiteren Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs erlassen worden sind.⁸

Wie ist der erreichte Stand der Gesetzgebung zur RJ in Deutschland zu bewerten? Zunächst ist positiv festzustellen, dass der Gesetzgeber die Idee der RJ wiederholt aufgegriffen und sich kontinuierlich um den Einbau der Gedanken in das deutsche Recht bemüht hat. Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung sind heute im Gesetz fest verankert; Deutschland ist, was die Möglichkeiten zur Initiierung und Anerkennung der RJ im Kontext

6 Vgl. *Meier*, in: Jehle (Hrsg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, 2000, 258 ff.

7 *Kilchling*, ebd. (Fn. 6), 301 ff.

8 Vgl. z.B. Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI vom 10.3.2000, Nds. RPfl. 2000, 95; Gem. RdErl. des MJ u. d. MI vom 1.6.2000, JMBL. NRW 2000, 158; AV d. MJ vom 24.8.2000, JMBL. Brandenburg 2000, 114.

des Strafverfahrens betrifft, heute kein Entwicklungsland mehr und befindet sich auf Augenhöhe mit der europäischen Rechtsentwicklung.

Dennoch bleibt Anlass zur Kritik. So lässt sich feststellen, dass die wiederholten Bemühungen des Gesetzgebers bis heute Stückwerk geblieben sind; erkennbar sind Striche, aber kein Bild. So fällt zunächst auf, dass sich die Novellierungen ausnahmslos auf die beiden Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung konzentrieren; der allgemeinere Ansatz, der beispielsweise dem österreichischen Verständnis vom allgemeinem Tatabgleich (§ 90g öStPO) zugrunde liegt und der bis 1999 auch in den neuen Bundesländern galt (§§ 40 ff. SchiedsstG), ist vom Bundesgesetzgeber nicht übernommen worden. Sodann lässt das Gesetz bei der Frage der Freiwilligkeit keine einheitliche Linie erkennen. Besonders misslich ist der direkte Kontrast der freiwilligen Bemühungen des Täters um Ausgleich mit dem Verletzten und der als Weisung möglichen Anordnung des Täter-Opfer-Ausgleichs durch das Gericht im Jugendstrafrecht; aber auch im allgemeinen Strafrecht harmonisiert die „Anreizlösung“ des § 46a StGB nicht mit der „Anordnungslösung“ des § 153a StPO. Die fehlende Differenzierung im Gesetz verschüttet den besonderen Wert, der mit der freiwilligen Leistungserbringung durch den Täter verbunden ist. Auffällig und problematisch ist weiter die fehlende Abstimmung des neuen § 155a StPO mit der fünf Jahre zuvor eingeführten materiellrechtlichen Norm: Während § 46a StGB immerhin zwei Formen des sozial-konstruktiven Tatfolgenausgleichs kennt - den Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung -, sind Staatsanwaltschaft und Gericht nach § 155a StPO lediglich dazu angehalten, auf den Täter-Opfer-Ausgleich hinzuwirken; die Schadenswiedergutmachung bleibt in der prozessualen Regelung außen vor. Last but not least bleibt auch die Stellung der Beteiligten, namentlich des Opfers, im Täter-Opfer-Ausgleich unausgeleuchtet; Anhörungs- oder Beteiligungsbefugnisse vor der Einleitung eines Ausgleichsverfahrens sind ebenso wenig normiert wie die Möglichkeit des Verletzten, gegen eine Verfahrenseinstellung trotz gescheiterten Ausgleichs seinen Widerspruch einlegen zu können.⁹ Gerade dieser letzte Punkt überrascht, bildet doch die Stärkung der Position des Verletzten im Strafverfahren eines der Anliegen, denen in der Rechtspolitik seit den 80er Jahren ebenfalls ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Das Urteil über den erreichten Stand der Gesetzgebung zur RJ in Deutschland muss damit differenziert ausfallen: Zwar ist in den letzten zwei Jahrzehnten viel erreicht worden, doch eine geschlossene Konzeption von RJ ist im Gesetz nicht erkennbar.

⁹ Vgl. Oberlies Streit 2000, 108 ff.

1.2 Theoretische Legitimation

Es ist das Schicksal aller gesetzlichen Neuerungen, dass die mit ihnen verbundenen Erwartungen häufig zu hoch angesetzt werden. Die Steuerungskraft von Gesetzen ist - jedenfalls im strafrechtlichen Bereich - in Deutschland eher gering; berufliche Routinen und eine allgemeine Skepsis der Justiz gegenüber Veränderungen scheinen es beinahe auszuschließen, dass neue kriminalpolitische Programme von der Praxis kurzfristig umgesetzt werden. In den 70er Jahren zeigte sich dies bei der Einführung des § 153a StPO, mit dem ein neuer Verfahrenstyp für den Umgang mit Kleinkriminalität geschaffen wurde¹⁰, und es zeigte sich ebenso in den 90er Jahren bei der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in das deutsche Strafrechtssystem.

Eine zentrale Weichenstellung für die erfolgreiche Implementation eines Gesetzes geht von der Frage aus, ob die betreffende Änderung theoretisch legitimiert, begründet, plausibel gemacht werden kann. In dieser Hinsicht haben die Grundgedanken der RJ in Deutschland in den 90er Jahren einen schweren Stand gehabt. Während die eher konservativ geprägte Strafrechtswissenschaft die ersten Gesetzesänderungen noch relativ klaglos hingenommen hatte, stieß die Einführung des § 46a StGB zum Teil auf deutliche Ablehnung und Kritik.¹¹ „Strafrechtsfremde Rechtsfolge“ und „in den Konsequenzen verfehlt“¹² lauteten die Einwände; von „Teilabolitionismus“ und einem „Bruch mit dem Kantischen Rechtsstaat“ war die Rede.¹³ Für die Förderung der RJ waren derartige Äußerungen nicht hilfreich; sie schürten eher die Skepsis, die in der Justiz gegenüber den neuen Umgangsformen mit dem Tatunrecht vorherrschte.

Der Streit über die Berechtigung der RJ im Strafrecht und die Bedeutung des § 46a StGB ist bis heute nicht verstummt. Zwar hat die Heftigkeit der Auseinandersetzung in den letzten Jahren abgenommen; insbesondere der Vorwurf des „Teilabolitionismus“ wird heute nicht mehr erhoben. Über den Sinn oder Unsinn des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Wiedergutmachung wird indes auch heute noch gestritten. Dabei ist es nicht uninteressant, dass sich in die Phalanx der konservativen Strafrechtswissenschaft mittlerweile auch engagierte Feministinnen eingereiht haben, die den „organisierten Rechtsverzicht“ an-

10 Vgl. *Treiber*, Vollzugskosten des Rechtsstaats, 1989, 159 ff.

11 *Hirsch* ZStW 102 (1990), 534 ff.; *Loos* ZRP 1993, 51 ff.; ders., in: Weigend/Küpper (Hrsg.), Festschrift für H.-J. Hirsch, 1999, 851 ff.; zur Auseinandersetzung mit der Kritik vgl. *Schöch*, in: Schönemann u.a. (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin, 2001, 1045 ff.

12 *Hirsch* ZStW 102 (1990), 544.

13 *Loos* ZRP 1993, 56.

prangern.¹⁴ Die Diskussion kann hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden; einige Stichworte müssen genügen, um zu verdeutlichen, wie die Implementation der RJ in Deutschland legitimiert wird.

Im Kern geht es um die Aufgabe(n) des Strafrechts. Die traditionelle Sichtweise lautet: Die Aufgabe des Strafrechts besteht im Rechtsgüterschutz, wobei unter dem Begriff des „Rechtsguts“ diejenigen Werte, Interessen und Zustände verstanden werden, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Einzelnen und die Gesellschaft schutzwürdig und -bedürftig erscheinen.¹⁵ Geschützt werden die Rechtsgüter, indem auf ihre Gefährdung oder Verletzung mit staatlichem Zwang, der Strafe, reagiert wird. Durch die Strafe wird die Geltung der betreffenden Strafrechtsnorm sowohl für den Täter als auch für die Allgemeinheit demonstriert und bekräftigt. Der durch die Tat Verletzte spielt in der traditionellen Strafrechtsbegründung keine Rolle. Seine Interessen werden durch die Brille der Rechtsgutsverletzung gebrochen wahrgenommen; er ist das Handlungs-„objekt“, an dem sich der im Rechtsgut bezeichnete abstrakte Wert konkretisiert.

Die Protagonisten der RJ stellen dieser Sichtweise die „Realdimension“ des Verbrechens an die Seite.¹⁶ Sie leugnen nicht, dass die Aufgabe des Strafrechts im Rechtsgüterschutz besteht, aber sie besteht nach ihrer Ansicht nicht nur darin, sondern auch im Schutz der konkreten Interessen, Bedürfnisse und Erwartungen, die *vor* den Rechtsgütern stehen. Das strafbewehrte Verbot des Diebstahls, des Betrugs und der Körperverletzung soll zwar Eigentum, Vermögen und körperliche Unversehrtheit als gesellschaftliche „Funktionseinheiten“¹⁷ erhalten, aber es soll auch den Opfern und ihren Angehörigen die mit der Viktimisierung einhergehenden physischen, psychischen und sozialen Folgen ersparen. Diese Erweiterung der Aufgaben schlägt sich in einer Erweiterung der Instrumentarien nieder, mit denen das Strafrecht - sprachlich korrekter wird meist von „Kriminalrecht“ gesprochen - sein Ziel erreicht: Da die durch die Tat gestörte gesellschaftliche Ordnung solange nicht wiederhergestellt ist, wie den Interessen der Verletzten nicht ausreichend Rechnung getragen worden ist, tritt zu der traditionellen Strafe, deren Funktion weiterhin in der Normsta-

14 Oberlies Streit 2000, 99 ff. (100).

15 Maurach/Zipf, Strafrecht AT, Tb. 1, 7. Aufl., 1987, 256; Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, 10. Aufl., 1995, 11; Roxin, Strafrecht AT, Tb. 1, 3. Aufl., 1997, 10 ff.

16 Grundlegend S. Walther, Vom Rechtsbruch zum Realkonflikt, 2000; vgl. aber auch die Kritik von Weigend, in: Britz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Müller-Dietz, 2001, 980 ff.

17 Vgl. Rudolphi, in: Rudolphi u.a., Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2003, Vor § 1 RN. 8.

bilisierung gesehen wird, als gleichberechtigtes Instrument die Förderung und Herbeiführung von Wiedergutmachung, der Ausgleich der Folgen der Tat für den Verletzten, hinzu. Die Position des Verletzten wird hierdurch aufgewertet; der Verletzte ist nicht mehr nur Handlungsobjekt, sondern er ist, sofern er es will, aktiver Teilnehmer am Prozess der Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung. Zugleich entfällt für viele Protagonisten der RJ die traditionelle Ausdifferenzierung des Verbrechens in eine strafrechtliche und eine zivilrechtliche Dimension; der Konflikt soll ganzheitlich gelöst, sämtliche Aspekte der Tat sollen einheitlich unter dem Dach des Kriminalrechts aufgearbeitet werden.

Das für die theoretische Begründung der RJ größte Problem stellt sich bei der Frage, *warum* die Aufarbeitung des Realkonflikts zu den Aufgaben gehört, die vom Strafrecht/Kriminalrecht zu leisten sind. Ein Ansatz war Anfang der 90er Jahre von den Verfassern des „Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)“ vorgestellt worden, die zur Begründung auf das Konzept des „Rechtsfriedens“ verwiesen hatten. Das Ziel des Kriminalrechts sei die „kontrollierte Wiederherstellung des gestörten und die Sicherung des künftigen Rechtsfriedens“; die Wiedergutmachung sei der „autonomiebetonte und opferbezogene Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens“.¹⁸ So eingängig die Vorstellung von der Wiederherstellung des Rechtsfriedens auch war - die im Übrigen keine Erfindung des Arbeitskreises „Alternativ-Entwurf“ war, sondern aus der Prozessrechtsdogmatik stammte¹⁹ -, so deutlich erwies sich bald, dass dem Begriff die Überzeugungskraft fehlte; der Begriff hatte einen zu hohen Abstraktionsgrad, als dass es möglich gewesen wäre, aus ihm zwingende Schlüsse für die Gestaltung des Kriminalrechtssystems abzuleiten. Es war eine „attraktive black box“²⁰, aus der sich zwar die Wiedergutmachung als „3. Spur“ des kriminalrechtlichen Rechtsfolgensystems ableiten ließ, aus der sich aber vermutlich auch mit derselben Überzeugungskraft jede andere Lösung hätte ableiten lassen.

Erweisen sich theoretische Ableitungen aus hochabstrakten Konzepten wie dem Rechtsfrieden oder der historischen Entstehung normtheoretischer Vorstellungen als angreifbar, bietet es sich als Ausweg an, für die Suche nach einer Begründung bei der Analyse des status quo anzusetzen. Man muss danach

18 *Baumann* u.a., *Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung (AE-WGM)*, 1992, 23 f.

19 *Grundlegend Schmidhäuser*, in: *Bockelmann/Gallas (Hrsg.), Festschrift für Eb. Schmidt*, 1971, 516.

20 *S. Walther* (oben Fn. 16), 149; kritisch auch *Weigend*, *Deliktsoffer und Strafverfahren*, 1989, 195 ff.

fragen, ob das heutige System der strikten Trennung zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Aufarbeitung des Tatgeschehens den Interessen, Bedürfnissen und Erwartungen der Beteiligten gerecht wird. Solange alle Beteiligten mit dem gegenwärtigen System zufrieden sind, gibt es keinen Anlass zur Veränderung, sondern erst dann, wenn das System Schwächen zeigt und Unzufriedenheit auslöst. Dieser dem Kriminologen eher geläufige Ansatz weist dem Recht eine dienende Funktion zu; das Recht verwirklicht sich nicht um abstrakter Ziele willen, sondern deshalb, weil es die Voraussetzungen für das gedeihliche Zusammenleben der Menschen gewährleisten soll. Das Recht ist ein Instrument für die Gestaltung der sozialen Ordnung, das seinen Wert erweist, wenn es ihm gelingt, gegenläufige Interessenlagen zu einem allseits akzeptierten, befriedigenden Ausgleich zu bringen.

Diesen Grundansatz greift *Rössner* in seiner „zivilen Straftheorie“ auf. *Rössner* sieht das Strafrecht als Teilsystem der sozialen Kontrolle, dessen Spezifikum darin besteht, dass es auf die Verletzung der vom Recht gesetzten Verhaltensregeln mit staatlichem Zwang reagieren kann. Da das Strafrecht für *Rössner* eine dienende Funktion hat, kann und darf es sich nicht im Schutz abstrakter Rechtsgüter erschöpfen; auch die Gewährleistung von Opferschutz und Opfergerechtigkeit gehört zu den zentralen Aufgaben des Strafrechtssystems, womit nahezu zwingend einhergeht, dass das Opfer vom Strafrecht auch bei der Bewältigung der Tatfolgen Unterstützung erfahren muss.²¹

Der Charme dieses in der Literatur bislang kaum rezipierten Ansatzes besteht darin, dass er nicht mit hochabstrakten Begriffen und Konzepten arbeitet, sondern mit Überlegungen, die die Befunde der empirischen Opferforschung zum Baustein für die Begründung der Notwendigkeit der Fortentwicklung des Rechts macht. Der Blick auf die empirischen Befunde zeigt dabei, dass die Interessen und Bedürfnisse der Verletzten nach einer Tat deutlich weiter reichen als es bisher vom Strafrecht gesehen wird; den Verletzten geht es - wenn man die empirischen Befunde einmal verallgemeinern darf - nicht nur um Vergeltung und die Genugtuung, dass der Täter bestraft wird, sondern es geht ihnen auch um die Wiedergutmachung und den Ausgleich der Folgen der Tat.²²

Es ist hier nicht der Ort, sich mit den skizzierten theoretischen Überlegungen in der ihnen gebührenden Ausführlichkeit auseinander zu setzen. Deutlich dürfte jedoch werden, dass es in Deutschland durchaus Bemühungen gibt, die Entwicklung, die die Gesetzgebung seit den 80er Jahren genommen hat, zu er-

21 *Rössner*, in: *Schünemann* u.a. (oben Fn. 11), 977 ff.

22 Vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung, 1995, 180 ff.

klären und den Argumenten der Kritiker neue Überlegungen entgegenzustellen. Ob es dabei jedoch bereits gelungen ist, für die RJ eine theoretische Fundierung zu liefern, die sich auf einen breiten, von der Wissenschaft getragenen Konsens stützen kann, ist zu bezweifeln. Auffällig ist, dass die skizzierten Ansätze den Weg in das breitere Schrifttum, namentlich das Ausbildungsschrifttum, bislang noch nicht gefunden haben. Vielleicht ist auch dies mit ein Grund dafür, warum die zuvor dargestellten gesetzlichen Neuregelungen in der Praxis bislang noch keinen großen Anklang gefunden haben.

1.3 Empirische Befunde

Dies lenkt den Blick auf die empirischen Befunde, die zur Praxis der RJ in Deutschland vorliegen. Dabei ist zunächst festzustellen, dass es über die Gesamtheit der Bemühungen um ausgleichende oder wiederherstellende Gerechtigkeit keine zuverlässigen Informationen gibt. Über die aus theoretischer Sicht besonders interessierenden autonom erbrachten Formen der Wiedergutmachung, die nach einer Tat im Hinblick auf die in Aussicht stehenden Strafmilderungsmöglichkeiten nach §§ 46 oder 46a StGB erbracht werden, gibt es keinerlei statistisches Material, da in den deutschen Rechtspflegestatistiken nur die Fälle der staatsanwaltschaftlich oder gerichtlich angeordneten Wiedergutmachung ausgewiesen werden.

Das Informationsdefizit betrifft die RJ indes nur in ihrer Gesamtheit. Beim Täter-Opfer-Ausgleich als dem praktisch bedeutsamsten Ausschnitt aus den unterschiedlichen Formen von RJ ist die Datenlage gut. Zum Täter-Opfer-Ausgleich wird, wie bereits erwähnt, seit der Mitte der 90er Jahre von einer Forschungsgruppe eine vielbeachtete „TOA-Statistik“ vorgelegt. Die Forschungsgruppe, die sich aus renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mehrerer Universitäten zusammensetzt und vom Bundesministerium der Justiz unterstützt wird, arbeitet mit zahlreichen Ausgleichsstellen in West- und Ostdeutschland zusammen, in denen der Täter-Opfer-Ausgleich praktisch durchgeführt wird. Die Einrichtungen liefern der Forschungsgruppe auf freiwilliger Basis Informationen zu den bearbeiteten Fällen sowie zu den Geschädigten, den Beschuldigten und den Ergebnissen der Ausgleichsbemühungen, welche von der Forschungsgruppe statistisch aufbereitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die nachfolgend präsentierten Zahlen beruhen auf dem jüngsten Bericht, den die Forschungsgruppe im März 2003 vorgelegt

und in den sie mir freundlicherweise schon vor der offiziellen Veröffentlichung Einsicht gewährt hat.²³

Blickt man auf die von der Forschungsgruppe zusammengetragenen Zahlen, so stellt sich zunächst eine gewisse Ernüchterung ein. Die sich an der TOA-Statistik beteiligenden Einrichtungen berichten für 1999, dem derzeit aktuellsten Jahrgang, für den Informationen vorliegen, lediglich über 5 177 Ausgleichsfälle, die sie innerhalb des Bezugsjahrs bearbeitet haben. Angesichts des Gesamtaufkommens an Strafrechtsfällen, das 1999 bei ca. 2,3 Mio Verfahren lag (Anklagen, Strafbefehlsanträge und Opportunitätseinstellungen), von denen bei Zugrundlegung der bekannten Eignungskriterien vermutlich 10 bis 15 % für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in Betracht kamen²⁴, sind 5 177 Fälle keine zu übermäßiger Euphorie Anlass gebende Zahl. Bei der Interpretation muss man freilich im Blick behalten, dass sich an der TOA-Statistik nicht alle Einrichtungen beteiligen, an denen ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird. Aus Hamburg, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurden 1999 gar keine Fälle gemeldet, obwohl gerade von Brandenburg bekannt ist, dass der Täter-Opfer-Ausgleich dort sehr intensiv betrieben wird. Informierte Schätzungen über die Gesamtzahl der in Deutschland betriebenen Ausgleichsverfahren gehen dementsprechend von weit höheren Zahlen aus und sprechen von etwa 20 000 bis 30 000 Verfahren pro Jahr.²⁵

Der besondere Wert der bundesweiten TOA-Statistik liegt freilich nicht bei der Gesamtzahl der ausgewerteten Ausgleichsfälle, sondern in den statistischen Angaben über die Struktur der Ausgleichsverfahren. Aus der Vielzahl der Informationen seien drei Befunde hervorgehoben.

Blickt man zunächst auf die Delikte, die an die Ausgleichsstellen überwiesen werden, so zeigt sich ein eindeutiger Schwerpunkt bei den Körperverletzungsdelikten. Über die Jahre hinweg liegen deutlich mehr als die Hälfte der Fälle (1999: 62,4 %) Körperverletzungen zugrunde. Nimmt man hinzu, dass weitere 10 % auf Raub und Erpressung entfallen (1999: 9,3 %), kann man verallgemeinernd sagen, dass der Hauptanwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland bei den nicht-sexuellen Gewaltdelikten zu liegen scheint. Diese Konzentration auf die Körperverletzungs-/Gewaltdelikte sagt nicht zwingend etwas darüber aus, dass die anderen Deliktgruppen, die, wie insbesondere die Eigentums- und Vermögensdelikte, in der Praxis der Straf-

23 Kerner/A. Hartmann, Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung, 2003.

24 U.I. Hartmann, Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich, 1998, 132 ff.

25 Bannenber/Rössner, in: Kühne u.a. (Hrsg.), Festschrift für Klaus Rolinski, 288 f.

justiz zum Teil eine sehr viel größere Bedeutung haben, in der Masse der Fälle für den Täter-Opfer-Ausgleich ungeeignet seien. Die Konzentration spiegelt jedoch wider, dass der „Konflikt“, um dessen Bearbeitung es beim Täter-Opfer-Ausgleich gehen soll, in der justiziellen Praxis offenbar vor allem bei den Körperverletzungs- bzw. Gewaltdelikten wahrgenommen wird.

Blickt man nun auf die Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten und der Beschuldigten, so ist hier aufs Ganze gesehen eine relativ hohe Zustimmung zum Täter-Opfer-Ausgleich zu verzeichnen. Über die Jahre hinweg sind etwa 2/3 der Geschädigten (1999: 62,6 %) und 4/5 der Beschuldigten (1999: 81,4 %), zu denen die Ausgleichsstellen Kontakt aufnehmen, grundsätzlich zum Täter-Opfer-Ausgleich bereit. Die deliktsdifferenzierende Auswertung zeigt indes, dass Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten bei Körperverletzungsdelikten (1999: 50,9 %) und Raub/Erpressung (1999: 32,7 %) geringer ist als bei den Eigentums- und Vermögensdelikten (1999: 68,6 %). Über die Gründe lassen sich der TOA-Statistik keine Aussagen entnehmen. Auffällig ist freilich der Kontrast mit den Auswahlentscheidungen der Justiz: Während die Justiz den Täter-Opfer-Ausgleich offenbar vor allem nach Körperverletzungs- bzw. Gewaltdelikten favorisiert, scheinen die Geschädigten gerade hier eher ablehnend zu sein. Bei Kontaktdelikten wird der Nutzen des Täter-Opfer-Ausgleichs von den professionellen Verfahrensbeteiligten und den persönlich Betroffenen offenbar besonders häufig unterschiedlich beurteilt.

Ein kurzer letzter Blick auf das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen. Den Einrichtungen gelingt es über die Jahre hinweg, die weit überwiegende Mehrzahl der Verfahren erfolgreich abzuschließen. Zwischen 85 und 90 % der Verfahren (1999: 85,8 %) enden mit einer einvernehmlichen Regelung, etwa 10 % (1999: 10,6 %) mit einer Teilregelung, und nur in einem verschwindend geringen Teil der Fälle kann keine Einigung erzielt werden (1999: 3,5 %). Die hohen Erfolgsquoten zeigen sich sowohl beim Ausgleich nach Jugendstrafrecht als auch beim Ausgleich nach allgemeinem Strafrecht, wenngleich sie bei Erwachsenen in der Tendenz geringer sind (1999: 92,4 % bei Jugendlichen/Heranwachsenden, 82,0 % bei Erwachsenen). Bei der deliktsdifferenzierenden Auswertung zeigt sich, dass die hohen Erfolgsquoten letztlich bei allen Delikten erzielt werden, wobei die Quoten bei den abstrakt schwereren Delikten Raub und Erpressung (1999: 93,5 %) sogar noch höher sind als bei den Körperverletzungsdelikten (1999: 89,2 %). Wenn sich die Tatbeteiligten also erst einmal auf einen Ausgleich einlassen, ist die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Abschlusses also unabhängig von der zugrunde liegenden Delikts-

art sehr hoch. Dieser erfreuliche Befund ist ein schöner Beleg für die gute Qualität der Arbeit, die in den Ausgleichsstellen geleistet wird.

3. Perspektiven für die künftige Entwicklung

Was ist das Fazit des Überblicks? Obwohl die Bemühungen, die theoretischen Konzepte mit Leben zu füllen, mancherorts mit großem Engagement betrieben werden, ist der Durchbruch der RJ in Deutschland als Alternative oder auch nur Ergänzung zur herkömmlichen Sanktionsform der Strafe bislang offenbar noch nicht gelungen. Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung stellen zwar eine ernstzunehmende und - wie namentlich die TOA-Statistik zeigt - auch erfolgversprechende Bereicherung des Reaktionsspektrums im Umgang mit strafbarem Unrecht dar. Bei realistischer Einschätzung muss man jedoch feststellen, dass das Potential des sozial-konstruktiven Tatfolgenausgleichs in der Praxis nicht ausgeschöpft wird; den verschiedenen Formen der RJ kommt kaum mehr als ein Nischendasein zu.

Damit stellt sich die Frage nach der Zukunft der RJ in Deutschland. Die Frage stellt sich dabei umso drängender, als die Bereitstellung öffentlicher Mittel für Aufgaben, über deren Notwendigkeit kein breiter, unangefochtener Konsens besteht, bei knapper werdenden Ressourcen zunehmenden Gefährdungen ausgesetzt ist. Von weiteren Bemühungen auf der Ebene der Gesetzgebung sind dabei kaum neue Impulse zu erwarten. Zwar ist die Gesetzgebung zur RJ in Deutschland konzeptionell bislang ein Torso geblieben, doch darf die Steuerungswirkung weiterer Gesetzesänderungen in diesem Bereich nicht überschätzt werden.

Größere Bedeutung könnte einer stärkeren Integration der Grundgedanken der RJ in die Juristenausbildung zukommen. Da über die Initiierung von Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung in der Regel erst nach der Einleitung von Strafverfahren und dabei - wie die TOA-Statistik zeigt - vor allem von den Staatsanwaltschaften entschieden wird, könnte die Juristenausbildung eine zentrale Weichenstellung bilden. Erste Ansätze hierzu sind gemacht; seit dem 1.7.2003 gehören die Streitschlichtung und die Mediation in Deutschland zu den notwendigen Inhalten des Jura-Studiums.

Die größte Bedeutung dürfte der Sensibilisierung der justiziellen Praxis für die Bedeutung und die Notwendigkeit von RJ beizumessen sein. Strategisch wird es dabei vor allem darum gehen, ohne Eingriff in die richterliche Unabhängig-

keit die rechtlichen Möglichkeiten einzuschränken, mit denen die Grundgedanken der RJ in der Praxis unterlaufen werden können. Das „Adhäsionsverfahren“, das in Deutschland allen gesetzgeberischen Bemühungen zum Trotz in der Rechtswirklichkeit „totes Recht“ geblieben ist, macht das Problem beispielhaft deutlich. Ein Ansatzpunkt für die weitere Diskussion könnte sich aus der Ganzheitlichkeit der Tatverarbeitung ergeben, die in der Theorie der RJ für wesentlich angesehen wird. Wenn eines der Hindernisse, das einer befriedigenden Form der Tatverarbeitung entgegensteht, in der Zweiteilung zwischen der strafrechtlichen und der zivilrechtlichen Dimension zu sehen ist, müssten die weiteren Überlegungen hieran anknüpfen. Denkbar - und ohne Gesetzesänderung allein im Wege der Geschäftsverteilung durchsetzbar - wäre es etwa, wenn die Zuständigkeiten für die Aufarbeitung sowohl der strafrechtlichen als auch der zivilrechtlichen Folgen von Straftaten bei spezialisierten Spruchkörpern konzentriert würden. Die Richterinnen und Richter könnten - dem Beschleunigungsgrundsatz folgend - zunächst die Strafseite und erst im Anschluss hieran die Zivilseite des Falles klären. Ihrer Verantwortung für die Lösung des Gesamtkonflikts könnten sie sich dabei jedoch nicht mehr entziehen. Die Vorstellung von einer „zivilen Straftheorie“ gewönne auf diesem Weg auch in der Justizpraxis ein Gesicht.